

**Synopse Benutzungsordnungen Stadtbibliothek**

Benutzungsordnung alt	Benutzungsordnung neu
<p><b>§ 1 Zweck und Aufgaben / Gemeinnützigkeit</b></p> <p><b>(1)</b> Die Stadt Halle (Saale) betreibt die Stadtbibliothek als öffentliche Kultureinrichtung mit Zentralbibliothek, mehreren Zweigbibliotheken und einer Fahrbibliothek.</p> <p><b>(2)</b> Die Stadtbibliothek als Betrieb gewerblicher Art mit Sitz in Halle (Saale) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p><b>(3)</b> Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung der Kultur, insbesondere der Literatur und der Bildung. Gefördert werden das allgemeine Bildungsinteresse, die Information aller Bevölkerungsgruppen, die Lesekompetenz und die Aus- und Fortbildung.</p> <p><b>(4)</b> Die Stadtbibliothek Halle (Saale) ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p><b>(5)</b> Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stadtbibliothek. Sie sind Bedienstete der Stadt Halle (Saale).</p> <p><b>(6)</b> Die Stadt Halle (Saale) erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p><b>(7)</b> Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p><b>§ 1 Zweck und Aufgaben/Gemeinnützigkeit</b></p> <p><b>(1)</b> Die Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale) mit der Zentralbibliothek, der Musikbibliothek, mehreren Stadtteilbibliotheken und einer Fahrbibliothek ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Halle (Saale). Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und andere Datenträger sowie Spiele und Bilder (im Folgenden Medien genannt), Online-Angebote und Geräte zur Mediennutzung zu Zwecken der Information, der allgemeinen, vorschulischen, schulischen und beruflichen Bildung, der Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Die Stadtbibliothek ist kultureller Ort und leistet sozio-kulturelle Stadtteilarbeit.</p> <p><b>(2)</b> Die Stadtbibliothek als Betrieb gewerblicher Art (BgA) hat ihren Sitz in Halle (Saale). Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung von Bildung, Kultur und Wissenschaft.  Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des allgemeinen Bildungsinteresses, der Schaffung und Bereitstellung von Informationsquellen und Informationszugängen für alle Bevölkerungsgruppen zum lebenslangen Lernen und zur gesellschaftlichen Teilhabe. Die Stadtbibliothek unterstützt die Benutzerinnen und Benutzer bei der Verwirklichung von Lese-, Lern-, Orientierungs- und Bildungsinteressen.</p> <p><b>(3)</b> Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p>

	<p><b>(4)</b> Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Halle (Saale) erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p><b>(5)</b> Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p><b>(6)</b> Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadtbibliothek an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p><b>§ 2 Allgemeine Grundsätze</b></p> <p><b>(1)</b> Jedermann kann ab Vollendung des 7. Lebensjahrs im Rahmen dieser Benutzungsordnung Bücher, Noten, Zeitschriften, Ton-, Daten- und Bildträger, Spiele und Bilder (im Folgenden Medien genannt) entleihen. Ausgenommen ist lediglich der Präsenzbestand.</p> <p><b>(2)</b> Gebühren für die Ausleihe von Medien der Bibliothek, für besondere Leistungen sowie entstandene Versäumnisgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.</p> <p><b>(3)</b> Die Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Zweigbibliotheken besondere Bestimmungen vorsehen.</p> <p><b>(4)</b> Bei der Vervielfältigung entliehener Medien haben die Benutzerinnen und Benutzer die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht einzuhalten und haften für jede Verletzung von Urheberrechten.</p>	<p><b>§ 2 Öffnungszeiten</b></p> <p><b>(1)</b> Die Öffnungszeiten der Zentralbibliothek, der Musikbibliothek, der Stadtteilbibliotheken und der Fahrbibliothek werden durch Aushang/Veröffentlichung bekannt gemacht.</p>

<p><b>§ 3 Öffnungszeiten</b></p> <p>(1) Die Öffnungszeiten der Zentralbibliothek und der Zweigbibliotheken werden durch Aushang bekannt gemacht.</p>	<p><b>§ 3 Nutzerkreis und Anmeldung</b></p> <p>(1) Die Benutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek richtet sich nach dieser Benutzungsordnung.</p> <p>(2) Für die Benutzung der Stadtbibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.</p> <p>(3) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich zur Feststellung der Personendaten und Adresse unter der Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder ihres/seines gültigen Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressennachweis an.</p> <p>Minderjährige ab Schuleintrittsalter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs benötigen die schriftliche Zustimmungserklärung der/des Erziehungsberechtigten bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters, welche auch das Einverständnis zur Internet-/WLAN-Nutzung ab 12 Jahren enthält, zuzüglich einer Kopie eines Ausweisdokuments der/des Erziehungsberechtigten bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr können sich unter Vorlage des eigenen Personalausweises anmelden, sind aber verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen der Stadtbibliothek die Zustimmungserklärung der/des Erziehungsberechtigten bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters und eine Kopie eines Ausweisdokuments der/des Erziehungsberechtigten bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters vorzulegen. Die Zustimmungserklärung umfasst die Kenntnisnahme der Benutzungs- und Hausordnung und der Gebührensatzung der Stadtbibliothek. Sie muss eine Verpflichtungserklärung enthalten, für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis der/des Jugendlichen (z. B. Gebühren, Schadensfall) einzutreten.</p> <p>(4) Benutzer in Form von Gruppen (Körperschaften, juristische Personen, Vereine und Gesellschaften) benötigen für die Anmeldung eine Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten der Gruppe bzw. der Gesellschaft und einen Dienststempel. Mit der Unterschrift wird anerkannt,</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>dass die Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen darf. Die Gruppen/Gesellschaften können bis zu drei Personen als Bevollmächtigte benennen, die die Bibliotheksbenutzung für die beantragenden Gruppen bzw. Gesellschaften wahrnehmen. Die benannten Personen müssen sich bei jedem Ausleihvorgang durch Vorlage ihres Personalausweises ausweisen. Der Widerruf dieser Bevollmächtigung ist der Stadtbibliothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p><b>(5)</b> Diejenige Benutzerin/derjenige Benutzer, die/der ein ermäßigtes Entgelt für die Ausleihe von Medien zahlt, hat einen entsprechenden Nachweis im Original vorzulegen.</p> <p><b>(6)</b> Mit ihrer/seiner Unterschrift erkennt die Benutzerin/der Benutzer bzw. die/der Erziehungsberechtigte bzw. die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter bzw. die/der Vertretungsberechtigte der Gruppe die Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu.</p> <p>Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.</p>
<p><b>§ 4 Anmeldung</b></p> <p><b>(1)</b> Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.</p> <p><b>(2)</b> Die Erteilung des Benutzerausweises erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises, eines Passes mit Meldebescheinigung oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressennachweis.</p> <p><b>(3)</b> Benutzerinnen und Benutzern ab Vollendung des 7. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn deren gesetzliche Vertreter der Anmeldung schriftlich zustimmen und die gesetzlichen Vertreter die schriftliche Erklärung ab-</p>	<p><b>§ 4 Bibliotheksausweis</b></p> <p><b>(1)</b> Mit erfolgter Anmeldung wird ein Benutzerkonto für die Benutzerin/den Benutzer angelegt und ein Bibliotheksausweis kostenfrei ausgestellt.</p> <p><b>(2)</b> Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Halle (Saale). Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es in begründeten Fällen verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr vorliegen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungs- und/oder Hausordnung vor, wobei im Einzelfall bereits der erstmalige grobe Verstoß ausreichen kann, sowie bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung eines Biblio-</p>

<p>geben, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Gebühren, Schadensersatz) entstehen.</p> <p><b>(4)</b> Die Benutzerin/der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter/die Vertreterin erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift die Benutzungsbedingungen nach der Benutzungsordnung und der Gebührensatzung der Stadtbibliothek in der jeweils geltenden Fassung an.</p> <p><b>(5)</b> Die Gültigkeitsdauer des bei der Anmeldung ausgestellten Benutzungsausweises beträgt 1 Jahr und kann jährlich verlängert werden; Gebühren hierfür ergeben sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung. Ein Verlust des Benutzerausweises und Änderungen der Anschrift oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.</p> <p><b>(6)</b> Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Halle (Saale). Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es in begründeten Fällen verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr vorliegen. Sofern der gesetzliche Vertreter einer/eines minderjährigen Benutzerin/Benutzers im Sinne von § 4 Abs. 3 die Bibliothek für diesen benutzen will, ist dies nur möglich, wenn er durch Vorlage geeigneter Unterlagen seine gesetzliche Vertretung vor Benutzung nachweist. Gesetzliche Vertreter/Vertreterinnen sind verpflichtet, Veränderungen hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung unverzüglich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Pflicht haften sie für den dadurch der Stadtbibliothek entstehenden Schaden.</p> <p><b>(7)</b> Personen, die im Besitz einer zeitlich befristeten Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland sind, sind verpflichtet, bei der Anmeldung durch Vorlage geeigneter Originalunterlagen den Zeitpunkt der Befristung nachzuweisen. Liegt dieser innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Anmeldung, wird die Gültigkeitsdauer des Benutzerausweises zeitlich befristet und endet 6 Wochen vor Ablauf der Aufenthaltserlaubnis. Entsprechendes gilt bei Verlängerungen.</p>	<p>theksausweises oder bei erheblichen Zahlungsrückständen.</p> <p><b>(3)</b> Ein Verlust des Bibliotheksausweises und Änderungen der Anschrift, E-Mailadresse oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>(8) Personen, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nach Erhalt des Benutzerausweises befristet oder aus sonstigen Gründen beendet wird, sind verpflichtet, dies unverzüglich bei der Stadtbibliothek unter Vorlage entsprechender Unterlagen anzuzeigen. Abs. 7 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	
<p><b>§ 5 Speicherung von personenbezogenen Daten</b></p> <p>(1) Die Bibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In der Regel werden folgende Daten erfasst:</p> <p>a) Benutzerdaten (wie z. B. Name und Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Benutzernummer, Aufnahme datum, Ablauf der Berechtigung, Änderungsdatum) (bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreter/Vertreterinnen),</p> <p>b) Fristverlängerungen, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung.</p> <p>Der einzelne Benutzer/Benutzerin hat gegen die Stadtbibliothek keinen Anspruch auf Mitteilung erfasster Daten Dritter.</p> <p>(2) Die Benutzerdaten werden spätestens 3 Jahre nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Haben die Nutzerinnen und Nutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt, werden die Daten unverzüglich nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht. Nicht gelöscht werden die Daten über einen befristeten und unbefristeten Ausschluss von der Benutzung.</p> <p>(3) Mit Einwilligung der betreffenden Nutzerinnen und Nutzer wird nach § 4 Abs. 2 DSGVO bei der Benutzung besonders wertvoller Werke auf die Löschung der Daten nach Abs. 2 verzichtet.</p>	<p><b>§ 5 Benutzung</b></p> <p>(1) Mit dem Betreten der Einrichtungen der Stadtbibliothek erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungs- und Hausordnung sowie die Gebührensatzung an und verpflichtet sich, gemäß derer zu handeln.</p> <p>(2) Die PC-Arbeitsplätze und das Internet/WLAN können von allen Personen mit Bibliotheks-ausweis genutzt werden. Ist bei Minderjährigen von 12 Jahren bis Vollendung des 18. Lebensjahrs das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreterers bei der Anmeldung nicht erteilt worden, wird die Internet-/WLAN-Nutzung nicht gestattet. Die Nutzungszeit richtet sich nach den Öffnungszeiten der Stadtbibliothek unter Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen. Vor dem Gebrauch und währenddessen erkannte Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Es besteht bei Nichtfunktionieren kein Anspruch auf die Technik.</p> <p>(3) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich zur Internet-/WLAN- und Multimedia-Nutzung in gesetzlicher Weise. Das Surfen auf Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Verstöße führen zur Anzeige und zum Ausschluss von der Nutzung der Stadtbibliothek. Eine Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte ist nicht erlaubt.</p> <p>(4) Die kabellose Datenübertragung zwischen Hotspot und WLAN-fähigem Endgerät der Benutzerin/des Benutzers erfolgt über ein VPN-Routing. Die Benutzerin/der Benutzer trifft auch für den allgemeinen</p>

Internetzugang selbst Vorkehrungen zum Schutz der Daten vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte.

**(5)** Mobile Endgeräte wie PC, Tablet, Notebook, Kopfhörer und externe Speichergeräte können verwendet und unbelegte, frei zugängliche Steckdosen für die Stromversorgung benutzt werden. Die Benutzerin/der Benutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten oder für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden. Andere als die von der Stadtbibliothek vorgegebene Software darf an den zum Netzwerk der Stadt Halle (Saale) gehörigen Computern nicht eingesetzt und an das Datennetz keine eigenen Geräte angeschlossen werden. Veränderungen an Hard- und Software sind nicht gestattet.

**(6)** Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Urheberrecht ist insbesondere auch bei der Internet- und Multimedienutzung zu beachten. Die aufgestellten Geräte zur Vervielfältigung können selbständig benutzt werden, es besteht jedoch kein Anspruch darauf. Die gefertigten Vervielfältigungsstücke sind nur im engen Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu verwenden.

**(7)** Personen, die gegen die Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung verstoßen, können von der Bibliotheksbenutzung befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Vertreter, wenn diese im Hinblick auf Verstöße der/des zu Vertretenden ihren Pflichten nicht nachkommen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtungen der Stadtbibliothek haben im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechts das Recht, die Benutzerin/den Benutzer aus den Räumlichkeiten zu verweisen.

<p><b>§ 6 Benutzung der Bibliothek</b></p> <p><b>(1)</b> Die Ausleihe außer Haus erfolgt nur nach Vorlage eines gültigen Benutzerausweises.</p> <p><b>(2)</b> Die Bibliothek unterstützt ihre Nutzerinnen und Nutzer durch fachgerechte Beratung und Information.</p> <p><b>(3)</b> Die Benutzerinnen und Benutzer können sich mit Hilfe von PCs im OPAC der Stadtbibliothek sowie in online zur Verfügung stehenden Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderen Informationsmitteln informieren. Sie können alle Studien- und Arbeitsmöglichkeiten, bereitgestellten Hilfsmittel und Benutzungsdienste in Anspruch nehmen, sofern diese in den Bibliotheksräumen frei zugänglich sind. Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen dürfen selbstständig entnommen und nach Maßgabe dieser Ordnung benutzt werden.</p>	<p><b>§ 6 Ausleihe</b></p> <p><b>(1)</b> Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises im Original und Zahlung der Nutzungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung können Medien wie auch Geräte zur Mediennutzung für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Über die Leihfristen wird durch einen Aushang in den Bibliotheksräumen informiert.</p> <p><b>(2)</b> Die Präsenz- und Informationsbestände sind nicht ausleihbar. Die Stadtbibliothek kann weitere Medien dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausschließen. Die Ausleihe kann von der Rückgabe angemahnter Medien und Geräte zur Mediennutzung sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.</p> <p><b>(3)</b> Vor der Ausleihe prüft die Benutzerin/der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die Funktionsfähigkeit der Geräte zur Mediennutzung. Mängel müssen vor dem Verlassen der Stadtbibliothek angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien und Geräte zur Mediennutzung als vollständig und unbeschädigt ausgeliehen.</p> <p><b>(4)</b> Die Medien können auch an den Selbstbedienungsterminals entliehen und zurückgegeben werden. Beim Buchungsvorgang am Selbstbedienungsterminal ist das Benutzerkonto zu schließen. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der externen Rückgabeautomaten. Die Einhaltung der Rückgabefristen muss auch ohne die Inanspruchnahme der Rückgabeautomaten gewährleistet werden. Erfolgt die Rückgabe der Medien unvollständig oder beschädigt, werden sie in das Konto zurück gebucht, der Rückgabevorgang gilt dann als nicht vollzogen. Darüber erfolgt eine Information an die Benutzerin/den Benutzer.</p> <p><b>(5)</b> Die Verlängerung der Leihfrist entliehener Medien und Geräte zur Mediennutzung mit einem gültigen Bibliotheksausweis ist möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungszeitraum beginnt mit dem Tag der Verlängerung. Die Anzahl der möglichen Leihfristverlängerungen werden durch Aushang/Veröffentlichung bekannt gemacht. Die Leihfristverlängerungen können vor Ort, telefo-</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>nisch, per E-Mail oder selbständig über das Einloggen im Benutzerkonto vorgenommen werden. Technische Probleme führen nicht automatisch zur Stornierung daraus entstehender Versäumnisgebühren. Ausgeliehene Medien und Geräte zur Mediennutzung können gegen Gebühr vorbestellt werden. Diese ist auch zu zahlen, wenn das vorbestellte Medium nicht abgeholt wird.</p> <p><b>(6)</b> Die ausgeliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht un- aufgefordert zurückzugeben. Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, auf die Rückgabe entliehener Medien und Geräte zur Mediennutzung hinzuweisen. Bei Überschreitung der Ausleihfrist (gilt auch bei Medienverlust) sind Versäumnisgebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek zu zahlen. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die/der Erziehungsberechtigte bzw. die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter der/des Minderjährigen über die nicht erfolgte Rückgabe von Medien oder Geräten zur Mediennutzung informiert. Die Anzahl der pro Bibliotheksausweis entlehbaren Medien und Geräte zur Mediennutzung kann von der Stadtbibliothek auch personenbezogen begrenzt werden. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien und Geräte zur Mediennutzung jederzeit zurückzufordern.</p> <p><b>(7)</b> Die uneingeschränkte Ausleihe von Trägermedien (DVDs, Blu-ray-Discs, Konsolenspiele) an Kinder und Jugendliche ist im Rahmen des gesetzlichen Jugendschutzes nicht möglich.</p>
<p><b>§ 7 Benutzung der Bibliothek mittels elektronisch verbuchter Ausleihen</b></p> <p><b>(1)</b> Die Ausleihe erfolgt mittels des Benutzerausweises an den Buchungstischen oder Selbstverbuchungstheken der Bibliothek. Die elektronische Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis für die Aushändigung der Medien.</p> <p><b>(2)</b> Für bestimmte Vorgänge kann unter Beachtung von § 6 Abs. 2 DSGVO an den dafür ausgewiesenen Terminals die Selbstbedienung zugelassen werden. Das gilt insbesondere für:</p>	<p><b>§ 7 Behandlung der Medien, Haftung</b></p> <p><b>(1)</b> Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Medien, Geräte zur Mediennutzung, Materialien, Technik und Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Eine Weitergabe von Medien und Geräten zur Mediennutzung an Dritte ist ausgeschlossen, für eingetretene Schäden haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer, die/der Erziehungsberechtigte bzw. die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter der/des Minderjährigen. Der Verlust von Medien oder Geräten zur Mediennutzung ist</p>

<p>(a) Anfragen zu einzelnen Werken (Titel, Ausleihstatus),                  (b) Bestellungen,                  (c) Verlängerungen der Leihfrist,                  (d) Vormerkungen,                  (e) Übersicht über das Ausleihkonto und den Gebührenstand,                  (f) Ausleih- und Rückbuchungen                  (3) ausgewählte Handlungen nach Abs. 2 sind nur unter Eingabe der Benutzernummer und eines von den Bibliotheksmitarbeitern und -mitarbeiterinnen zu vergebenden Passwortes möglich. Die Weitergabe des Passwortes an Dritte ist verboten.</p>	<p>der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.</p> <p><b>(2)</b> Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle von ihr/ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien (auch einzelner Teile von mehrteiligen Medien) und der Geräte zur Mediennutzung sowie für sonstige von ihr/ihm bei der Benutzung verursachte Schäden.</p> <p>Hat die Benutzerin/der Benutzer die entliehenen Medien oder Geräte zur Mediennutzung nicht zurückgegeben, oder ist die Beschädigung so gravierend, dass das Medium oder Gerät zur Mediennutzung nicht weiter ausgeliehen werden kann, ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz für Medien bemisst sich nach dem Anschaffungswert gemäß Stadtbibliothekskatalog. Für die Wiederbeschaffung von Originalgrafiken der Artothek und Geräten zur Mediennutzung werden die Zeitwerte als Kosten angesetzt. Ein Ersatz durch Lieferung eines Ersatzexemplars ist nur mit Zustimmung der Stadtbibliothek möglich. Für die Einarbeitung eines Ersatzmediums wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.</p> <p><b>(3)</b> Wird die Lieferung eines Ersatzexemplars vereinbart, setzt die Stadtbibliothek der Benutzerin/dem Benutzer zur Beschaffung des Ersatzexemplars eine Frist von vier Wochen. Wird binnen der gesetzten Frist kein Ersatzexemplar geliefert, kommt die Benutzerin/der Benutzer mit dem Tag der Fristüberschreitung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs fallen wiederum Versäumnisgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek an.</p> <p><b>(4)</b> Für Schäden, die durch Missbrauch oder durch Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter. Für Fremdbuchungen an Selbstbedienungsterminals haftet die Benutzerin/der Benutzer, die ihr/der sein Konto nicht entsprechend nach Gebrauch geschlossen hat.</p> <p><b>(5)</b> Die Stadtbibliothek haftet für bei der Benutzung der Stadtbibliothek</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>und deren Medien und Geräte zur Mediennutzung entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadtbibliothek zurückzuführen sind.</p> <p><b>(6)</b> Die Benutzerin/der Benutzer haftet für die Verletzung des Urheberrechts und stellt die Stadtbibliothek von Ansprüchen Dritter frei. Die Benutzerin/der Benutzer haftet im Rahmen der Internet-, Multimedia- und weiterer Techniknutzung für Schäden.</p> <p><b>(7)</b> Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hard- und Software der Benutzerin/des Benutzers im Rahmen der Internet-, W-LAN-, Multimedia- und weiterer Techniknutzung entstanden sind. Ebenso haftet die Stadtbibliothek nicht für Folgen aus Aktivitäten der Benutzerin/des Benutzers im Internet und für Schäden an Geräten der Benutzerin/des Benutzers, die durch das Abspielen audiovisueller Medien der Stadtbibliothek auftreten.</p>
<p><b>§ 8 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek</b></p> <p><b>(1)</b> Auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers können ausgeliehene Medien vorbestellt werden. Für die Vorbestellung und entsprechende Benachrichtigung wird eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek erhoben.</p> <p><b>(2)</b> Im Auftrag der Benutzerin/des Benutzers beschafft die Bibliothek auf der Grundlage der "Leihverkehrsordnung für öffentliche Bibliotheken des Landes Sachsen-Anhalt" Literatur aus anderen Bibliotheken. Für die Nutzung des Leihverkehrs gelten zusätzlich die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist gebührenpflichtig nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek.</p>	<p><b>§ 8 Nichtrückgabe von Medien, Schadensersatz</b></p> <p>Bei Überschreitung der Leihfrist von mehr als 36 Kalendertagen erlässt die Stadtbibliothek eine sofort vollziehbare Rückgabeanordnung und leitet das Vollstreckungsverfahren zwecks Rückgabe der Medieneinheit oder des Geräts zur Mediennutzung ein.</p>
<p><b>§ 9 Leihfristen</b></p> <p><b>(1)</b> Die Leihfristen werden in der Hausordnung festgelegt. Die Bibliothek ist berechtigt, Ausleihfristen im Einzelfall zu verkürzen.</p>	<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek vom 26. Mai 2004 außer Kraft.</p>

<p><b>(2)</b> Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind. Die Leihfrist kann maximal dreimal verlängert werden; nach Vorlage des Mediums können im Einzelfall weitere Verlängerungen gewährt werden.</p> <p><b>(3)</b> Die ausgeliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht aufzufordern zurückzugeben. Bei Rückgabe und der Verlängerung hat die Nutzerin/der Nutzer die Entlastung seines Nutzerkontos abzuwarten.</p> <p><b>(4)</b> Bei Überschreitungen der Ausleihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek zu zahlen. Die Bibliothek schickt in der Regel Mahnungen an die von der Nutzerin/dem Nutzer angegebene Adresse, bzw. Mailadresse, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bei Minderjährigen werden die Mahnungen an den gesetzlichen Vertreter/Vertreterin gerichtet. Versäumnisgebühren sind auch zu entrichten, wenn die Nutzerin/der Nutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich nur möglich, wenn alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind und damit gegebenenfalls zusammenhängende angemahnte Medien zurückgegeben wurden.</p>	
<p><b>§ 10 Ausleihbeschränkungen</b></p> <p><b>(1)</b> Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen sollen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek genutzt werden sollen, sind als Präsenzbestand dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen.</p> <p><b>(2)</b> Die Anzahl der pro Ausweis entlehbaren Medien kann von der Stadtbibliothek auch personenbezogen begrenzt werden.</p> <p><b>(3)</b> Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.</p>	
<p><b>§ 11 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer</b></p> <p><b>(1)</b> Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Medien und Gegenstände der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und</p>	

<p>vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.</p> <p><b>(2)</b> Vor der Ausleihe außer Haus haben die Benutzerinnen und Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.</p> <p><b>(3)</b> In den Bibliotheksräumen haben die Benutzerinnen und Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu wahren und Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.</p> <p>Das Mitbringen großer, sperriger Gegenstände sowie von Tieren ist untersagt. Auf Verlangen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek haben die Benutzerinnen und Benutzer ihre Sachen (z. B. Taschen) während des Bibliotheksbesuchs in den dafür vorgesehenen Schließfächern - soweit vorhanden - aufzubewahren.</p> <p><b>(4)</b> Die für die jeweilige Zweigbibliothek geltende Hausordnung ist Bestandteil dieser Bibliotheksordnung. Die Benutzerinnen und Benutzer haben die für die jeweilige Zweigbibliothek der Stadtbibliothek geltende Hausordnung zu beachten. Sie ist im Eingangsbereich der Stadtbibliothek sowie der Zweigbibliotheken zur Einsicht ausgehängt.</p>	
<p><b>§ 12 Haftung der Benutzerinnen und Benutzer</b></p> <p><b>(1)</b> Die Nutzerin/der Nutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.</p> <p><b>(2)</b> Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.</p> <p><b>(3)</b> Für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch des Benutzerausweises und des Passworts entstehen, haftet der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in bzw. Passwortinhaber/in. Dies gilt auch bei Verlust</p>	

<p>des Benutzungsausweises, es sei denn, der/die rechtmäßige Ausweisinhaber/in hat den Verlust unverzüglich angezeigt.</p> <p><b>(4)</b> Hat die Nutzerin/der Nutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, oder ist die Beschädigung so gravierend, dass das Medium nicht weiter ausgeliehen werden kann, können anstelle der Herausgabe auch die Kosten zur Wiederbeschaffung des Originals oder eines aus Sicht der Stadtbibliothek gleichwertigen Mediums geltend gemacht werden. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.</p> <p><b>(5)</b> Bei Nutzerinnen und Nutzern ab Vollendung des 7. Lebensjahrs bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs wird Schadenersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung (§ 4 Absatz 3) vom gesetzlichen Vertreter/Vertreterin verlangt.</p>	
<p><b>§ 13 Benutzungsausschluss</b></p> <p><b>(1)</b> Verstößt eine Nutzerin/ein Nutzer gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek im Rahmen eines ihnen zustehenden Hausrechts das Recht, die Nutzerin/den Nutzer aus der Stadtbibliothek sowie deren Zweigstellen zu weisen.</p> <p><b>(2)</b> Verstößt eine Nutzerin/ein Nutzer wiederholt oder in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, wird er von der Benutzung befristet oder unbefristet ausgeschlossen, und der Benutzerausweis wird eingezogen. Als schwerwiegender Verstoß gegen diese Satzung gilt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die Nutzerin/der Nutzer Medien beschädigt hat, so dass diese sich in einem nicht mehr verleihungsfähigen Zustand befinden, und wenn er/sie nicht zu Ersatzleistungen bereit ist</li> <li>- wenn die Nutzerin/der Nutzer in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Hausordnung verstößt</li> </ul>	

<p>- wenn die Nutzerin/der Nutzer Medien aus den Bibliotheksräumen entwendet. Gleiches gilt für den Versuch. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf den/die gesetzlichen Vertreter/Vertreterin, wenn dieser/diese im Hinblick auf Verstöße des zu Vertretenden seinen/ihren Pflichten nicht nachkommt.</p> <p><b>(3)</b> Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.</p>	
<p><b>§ 14 Haftung der Stadt Halle (Saale)</b></p> <p><b>(1)</b> Die Benutzung der Stadtbibliothek und ihrer Zweigstellen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzerin/des Benutzers, die/der gebotene Sorgfalt anzuwenden und Hinweise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek zu beachten hat.</p> <p><b>(2)</b> Die Stadt Halle (Saale) haftet nur dann für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Einrichtung ergeben, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p> <p><b>(3)</b> Die Stadt Halle (Saale) haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen des Benutzers oder von Dritten entstehen.</p> <p><b>(4)</b> Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzerinnen und Benutzern durch Dritte zugefügt werden, wird keine Haftung übernommen. Der Haftungsausschluss umfasst auch verlorengegangene Gegenstände der Benutzerin/des Benutzers, Schäden, die auf den unsachgemäßen Gebrauch der Medien zurückzuführen sind, den Zustand der Medien und Irrtümer bei der Ausleihe.</p> <p><b>(5)</b> Für Fehler bzw. Mängel an in der Bibliothek aufgestellten technischen Geräten, die durch Fremdfirmen betreut werden, übernimmt die Stadt Halle (Saale) keine Haftung.</p>	
<p><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p>	

<p><b>(1)</b> Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung vom 24.04.1996 außer Kraft.</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--